

**Satzung
des Landkreises Zwickau
zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
des Landkreises Zwickau
(Abfallgebührensatzung – AGS 2014)**

Vom 12. Dezember 2013

Auf Grund von

1. § 2 und § 3 Abs. 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 451, 469),
2. § 3 Abs. 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 158, 159),
3. § 1, § 2, § 6 Abs. 2, §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 562, 566),

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 25. September 2013 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 4 Gebühren

Zweiter Abschnitt Sockelgebühr

- § 5 Erhebung der Sockelgebühr
- § 6 Gebührenschuldner der Sockelgebühr
- § 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Dritter Abschnitt Leistungsgebühr Restabfall

- § 11 Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall
- § 12 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Restabfall
- § 13 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall
- § 15 Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

Vierter Abschnitt Leistungsgebühr Bioabfall

- § 16 Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 17 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 18 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 19 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall
- § 20 Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

Fünfter Abschnitt Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- § 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 22 Gebührenschuldner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 23 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 24 Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 25 Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Sechster Abschnitt Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

- § 26 Erhebung der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung
- § 27 Gebührenschuldner der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung
- § 28 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung
- § 29 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung
- § 30 Fälligkeit der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 Bekanntmachungen
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014) in der jeweils geltenden Fassung und erhebt für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS 2014) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS 2014) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen haben.

(2) **Anschlusspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellte dinglich Berechtigte und Verpflichtete gemäß § 8 Abs. 1 AWS 2014, deren im Gebiet des Landkreises Zwickau liegendes Grundstück nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossen ist.

(3) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.

(4) **Gewerbe** im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, einschließlich aller kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen hausmüllähnlicher Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS 2014 anfällt, zu dessen Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet sind.

(5) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert, welcher aus dem Vergleich von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS 2014 mit dem erfahrungsgemäß anfallenden Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS 2014 ermittelt wird.

(6) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, die überwiegend in einem Betrieb und/oder einer Einrichtung (Gewerbe) auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder selbstständig tätig sind (wie Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Selbstständige, Freiberufler, Unternehmer).

§ 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind zur Mitwirkung bei der Gebührenerhebung verpflichtet. Sie kommen insbesondere ihrer Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie dem Landkreis schriftlich die für die Gebührenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen verfügbaren Nachweise vorlegen. Die Gebührenschuldner haben die zur Feststellung eines für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Überlassungspflichtige haben dem Landkreis auf dessen Anforderung alle zur Feststellung der für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 4 Gebühren

Für die Abfallentsorgung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sockelgebühr;
2. Leistungsgebühr Restabfall;
3. Leistungsgebühr Bioabfall;
4. Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte;
5. Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse;
6. Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung.

Zweiter Abschnitt Sockelgebühr

§ 5 Erhebung der Sockelgebühr

(1) In der Sockelgebühr gemäß § 4 Nr. 1 dieser Satzung sind die Kosten für folgende Leistungen enthalten:

1. Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises;
2. die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 durch den Landkreis für die getrennte Bereitstellung von Abfällen;
3. die Installation und Gewährleistung der Funktionsweise der Codierung (des Barcode- bzw. Behälteridentifikationssystems) an den vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014;
4. die Entsorgung von überlassungspflichtigem Sperrmüll einmal jährlich pro Haushalt bzw. pro Gewerbe;
5. die Entsorgung von überlassungspflichtigem Schrott;
6. die Entsorgung von überlassungspflichtigen Schadstoffen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen sowie einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau;
7. der Betrieb von Sammelstellen für die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten und Schrott im Auftrag des Landkreises;
8. die Weihnachtsbaumentorgung einmal jährlich;
9. Durchführung der Abfallberatung für Überlassungspflichtige;
10. Öffentlichkeitsarbeit;
11. Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
12. Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge stillgelegter, ortsfester Abfallentsorgungsanlagen (kommunale Altanlagen) im Gebiet des Landkreises Zwickau;
13. Umlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen;
14. das Einsammeln, die Beförderung, die Sortierung und die Verwertung von Altpapier sowie die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. a) und b) AWS 2014.

(2) Die Festsetzung der Sockelgebühr erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 6

Gebührensschuldner der Sockelgebühr

(1) Gebührensschuldner für die Sockelgebühr ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

In Abweichung von Satz 1 ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührensschuldner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 7

Gebührenmaßstab der Sockelgebühr

(1) Im Landkreis Zwickau wird die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen für den auf einem gemäß § 8 Abs. 1 und 2 AWS 2014 angeschlossenen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen

1. Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS 2014 aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 24,00 EUR, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnung meldeamtlich erfassten Überlassungspflichtigen berechnet.

Der Gebührenberechnung wird der 31. Dezember des dem Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) vorausgegangenen Jahres als Stichtag für die Anzahl der auf einem Grundstück mit Hauptwohnung meldeamtlich gemäß § 12 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfassten Überlassungspflichtigen zu Grunde gelegt, soweit nicht abweichende Angaben gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 AWS 2014 dem Landkreis mitgeteilt und erforderlichenfalls nachgewiesen wurden.

2. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 AWS 2014 aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 24,00 EUR multipliziert mit dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der dem Landkreis gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 AWS 2014 mitgeteilten und nachgewiesenen Angaben berechnet.

Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

(2) In Abweichung von Abs. 1 Nr. 1 wird im Landkreis Zwickau die Sockelgebühr für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen grundstücksbezogen für den auf einem gemäß § 8 Abs. 2 AWS 2014 angeschlossenen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Hausmüll ein pauschaler Jahresbetrag in Höhe von 24,00 EUR berechnet, wenn dieses angeschlossene Grundstück saisonbedingt von Überlassungspflichtigen genutzt wird, ohne dass diese Überlassungspflichtigen im Gebiet des Landkreises mit Hauptwohnung meldeamtlich erfasst sind.

(3) Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres ein für den Gebührenmaßstab der Sockelgebühr bestimmter Berechnungsfaktor für die Sockelgebühr, wird diese Änderung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld gemäß Abs. 1 besteht, mit 1/12 des Jahresgrundbetrages für das betreffende Kalenderjahr anteilig berechnet. Satz 1 gilt für die Sockelgebühr nach Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, die Sockelgebühr zu entrichten,
- entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Anschlusspflicht gemäß § 8 Abs. 1 AWS 2014 entstanden ist.
 - endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstückes gemäß der geltenden Abfallwirtschaftssatzung entfällt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Sockelgebühr entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 9

Vorauszahlungen

Auf die Sockelgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Den Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 dieser Satzung für das laufende Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) zu Grunde gelegt.

Liegen Angaben vor, dass die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 dieser Satzung nicht für das volle Kalenderjahr besteht, werden die Vorauszahlungen anteilig erhoben.

Die Mitwirkungs- und Anzeigepflichten gemäß § 3 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 10

Fälligkeit der Sockelgebühr

Die Sockelgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Dritter Abschnitt Leistungsgebühr Restabfall

§ 11

Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) In der Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 3 Nr. 2 dieser Satzung sind
1. für die Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 die Kosten für das Entleeren, Einsammeln, Befördern und die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfall,
 2. für die Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 die Kosten für die Bereitstellung, das einmalige Einsammeln, Befördern und die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfall,
 3. für die Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 die Kosten für das einmalige Einsammeln, Befördern und die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfall
- enthalten.

(2) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 wird mit deren käuflichem Erwerb in Vertriebsfilialen erhoben. Die Vertriebsfilialen, in welchen die Restabfallsäcke käuflich erworben werden können, werden gemäß § 31 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 12

Gebührensschuldner der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Gebührensschuldner für die Leistungsgebühr Restabfall,
1. die für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührensschuldner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
 2. die für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 erhoben wird, ist deren Erwerber.
 3. die für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 erhoben wird, ist der Überlassungspflichtige, der die Sperrmüllentsorgung beim Landkreis beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 13

Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall

(1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.

Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt je Entleerung für:

a)	einen 60-l-Abfallbehälter in grau	2,15 EUR
b)	einen 80-l-Abfallbehälter in grau	2,87 EUR
c)	einen 120-l-Abfallbehälter in grau	4,30 EUR
d)	einen 240-l-Abfallbehälter in grau	8,60 EUR
e)	einen 360-l- Abfallbehälter in grau	12,90 EUR
f)	einen 1,1-m ³ Abfallbehälter in grau	39,40 EUR

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt volumenbezogen für einen 70-l-Restabfallsack gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 2,86 EUR.

(3) Die Leistungsgebühr Restabfall für einen Abfallsack gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014, der dem Volumen des zugelassenen Restabfallsacks nach § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 entspricht, beträgt 2,86 EUR.

(4) In einem Kalenderjahr wird mindestens eine Leistungsgebühr Restabfall gemäß Abs. 1 für eine Entleerung der jeweils auf dem angeschlossenen Grundstück vom Landkreis ganzjährig bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 erhoben, auch wenn die Auswertung des Behälteridentifikationssystems für das betreffende Kalenderjahr keine Entleerung ausweist. Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres anzahl- oder volumenmäßig die Abfallbehälterausstattung auf dem Grundstück gilt die Abfallbehälterausstattung zum Ende – dem 31.12. – des jeweiligen Kalenderjahres (Veranlagungszeitraumes).

Hat der Landkreis mit einer Anordnung im Einzelfall gemäß § 17 Abs. 4 AWS 2014 die Erfassung, Bereitstellung und Überlassung von Restabfall durch Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 erlaubt, ist durch den Anschlusspflichtigen für das jeweilige Kalenderjahr der Nachweis über mindestens eine Überlassung eines Restabfallsackes gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 dem Landkreis unaufgefordert bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen, andernfalls gilt Satz 1 und 2, § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall

(1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 zu entrichten, entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Restabfallsackes an den Erwerber.

Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 zu entrichten, entsteht mit deren Bereitstellung zur Überlassung.

(2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis g) AWS 2014 und für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des Restabfalls.

(3) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 13 Abs. 4 dieser Satzung entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 15

Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

(1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 und für Abfallsäcke gemäß § 20 Abs. 4 AWS 2014 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. g) AWS 2014 ist sofort mit deren Erwerb fällig.

Vierter Abschnitt Leistungsgebühr Bioabfall

§ 16

Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall

(1) In der Leistungsgebühr Bioabfall gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 sind die Kosten für das Entleeren, Einsammeln und Befördern der Bioabfälle zur Bioabfallverwertungsanlage sowie deren Verwertung und die einmal jährliche Reinigung des Bioabfallbehälters enthalten.

(2) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 17

Gebührensschuldner der Leistungsgebühr Bioabfall

(1) Gebührensschuldner für die Leistungsgebühr Bioabfall, die für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührensschuldner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 18

Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.

Die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt je Entleerung für:

a)	einen 60-l-Abfallbehälter in braun	1,51 EUR
b)	einen 80-l-Abfallbehälter in braun	2,01 EUR
c)	einen 120-l-Abfallbehälter in braun	3,01 EUR
d)	einen 240-l-Abfallbehälter in braun	6,02 EUR.

§ 19

Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall

(1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des Bioabfalls.

§ 20

Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS 2014 ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Fünfter Abschnitt Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

§ 21

Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) In der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 4 Nr. 4 dieser Satzung sind die Kosten für das einmalige Einsammeln und Befördern zu einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle für Elektro(nik)-Altgeräte enthalten.
- (2) Die Festsetzung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 22

Gebührenschildner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Gebührenschildner für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung, der die Einsammlung und Beförderung der Elektro(nik)-Altgeräte durch den Landkreis in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 23

Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte wird nach der Anzahl der Elektro- oder Elektronik-Altgeräte bemessen.
- (2) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte beträgt für jeweils ein Elektro- oder Elektronik-Altgerät 10,00 EUR.
- (3) Die Transportgebühr gemäß Abs. 2 entfällt für die jeweiligen Geräte der Gerätegruppen 4 und 5 gemäß § 22 Abs. 2 AWS 2014, wenn diese auf die schriftliche Anforderung eines Überlassungspflichtigen zusammen mit mindestens einem Gerät der Gerätegruppen 1 bis 3 gemäß § 22 Abs. 2 AWS 2014 eingesammelt und befördert werden.

§ 24

Entstehung der Gebührenschild für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Die Pflicht, die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung bzw. Anforderung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschild für die Transportgebühr für die Elektro(nik)-Altgeräte entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des jeweiligen Elektro(nik)-Altgerätes.

§ 25

Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Sechster Abschnitt
Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

§ 26
Erhebung der Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

(1) In der Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse gemäß § 4 Nr. 5 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm bei der Entleerung von Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. d) und f) AWS 2014 aus einer privaten Müllschleuse gemäß § 17 Abs. 7 AWS 2014 entstehen, wenn diese Abfallbehälter vom Landkreis aus der privaten Müllschleuse zum Zweck der Entleerung herausgeholt und danach wieder zurückgestellt werden müssen.

Die Festsetzung der Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

(2) In der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nr. 6 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm nach § 14 Abs. 4 AWS 2014 bei Änderungen der grundstücksbezogenen oder haushalts- bzw. gewerbebezogenen Ausstattung von Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 entstehen; wie durch Aufstellung oder Abzug von Abfallbehältern, Austausch von Abfallbehältern mit unterschiedlichem Behältervolumen oder Aufstellung von weiteren Abfallbehältern.

Die Festsetzung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 27
Gebührenschildner der Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

(1) Gebührenschildner für die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührenschildner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschildner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 28
Gebührenmaßstab der Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

(1) Die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse wird für das einmalige Herausholen aus der privaten Müllschleuse und für das einmalige Zurückstellen in die private Müllschleuse pro Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. d) und f) AWS 2014 zum Zweck der Entleerung berechnet und beträgt 1,19 EUR.

(2) Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nr. 6 dieser Satzung bemisst sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen der geänderten Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 und beträgt jeweils für

- | | |
|---|------------|
| a) einen Abfallbehälter bis 360 l | 8,20 EUR |
| b) einen 1,1-m ³ -Abfallbehälter | 41,00 EUR. |

Bei der Änderung der Abfallbehälterausstattung eines Grundstückes durch Austausch der Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis f) AWS 2014 mit unterschiedlichen Behältervolumen bemisst sich die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ausschließlich nach der Anzahl der Abfallbehälter mit dem größten Behältervolumen.

§ 29

Entstehung der Gebührenschuld der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

(1) Die Pflicht, die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung zu entrichten, entsteht jeweils zu dem Beginn der tatsächlichen Nutzung bzw. Anforderung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 30

Fälligkeit der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Behälterumstellung

Die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung) vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Sonderveröffentlichung Nr. 09a/2008 vom 7. September 2008, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unwahre Erklärungen oder Angaben macht und dadurch ermöglicht, die Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Gebührengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 11. Oktober 2010 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 3. Jahrgang, Nr. 10/2010 vom 20. Oktober 2010, S. 11) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 12. Dezember 2013

Dr. C. Scheurer
Landrat

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung – AGS 2014) vom		
Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungsbüros; Steuerberatungsbüros u. ä. Büros, Praxen usw.	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (z. B. Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit usw.); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)